

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 17. Mai 2017

Seite 329

Nr. 70

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsrahmenordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 17. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsrahmenordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22.09.2005 (Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 399), geändert durch erste Änderungsordnung vom 06. Dezember 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 823 / Nr. 115), wird wie folgt geändert:

1) § 2, „1. Alternative: Fachgruppenmodell“ wird wie folgt geändert:

a) **Abs. 5** wird wie folgt geändert:

i) In **Satz 1** wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

ii) **Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Den Fachbereich „Medizinische Fakultät“ betreffende Sonderregelungen bleiben unberührt.“

iii) In **Satz 4** wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 HG“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ HG ersetzt.

b) In **Abs. 7 S. 3** wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 HG“ ersetzt.

2) § 2 Abs. 5, „2. Alternative: Wissenschaftliche Einrichtungen nach § 29 HG“ wird wie folgt geändert:

a) In **Satz 1** wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

b) **Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Den Fachbereich „Medizinische Fakultät“ betreffende Sonderregelungen bleiben unberührt.“

c) In **Satz 4** wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 HG“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ HG ersetzt.

3) § 3 wird wie folgt geändert

a) Die **Sätze 1 und 2** erhalten die Absatzbezeichnung (1).

b) Nach **Abs. 1** wird der folgende neue **Abs. 2** angefügt:

„Dem Dekanat des Fachbereichs „Medizinische Fakultät“ gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan;
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan;
3. bis zu vier weitere Prodekaninnen oder Prodekane nach Maßgabe der Fachbereichsordnung;
4. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer;
5. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie oder er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Dekanats nach Nr. 1 bis 3 werden vom Fachbereichsrat aus der dem Fachbereich „Medizinische Fakultät“ angehörigen Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Das Mitglied nach Nr. 2 kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören. Das Mitglied nach Nr. 4 wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fachbereichsrates. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.“

4) In **§ 4 Satz 1** wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 Ziff. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

5) In **§ 5 S. 1** wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2“ ersetzt.

- 6) Nach § 6 wird der folgende neue Paragraph 6a „**Studienbeirat**“ eingefügt:

**„§ 6a
Studienbeirat**

(1) Die Fakultäten sehen in ihren Fakultätsordnungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 einen Studienbeirat vor.

(2) Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und weiteren Mitgliedern, die Lehraufgaben wahrnehmen, aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie in seiner anderen Hälfte aus Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander.

(4) Die Fakultätsordnung trifft nähere Regelungen zum Studienbeirat, insbesondere zur Zahl der Mitglieder, deren Amtszeit und zur Stimmgewichtung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 07.04.2017.

Duisburg und Essen, den 17. Mai 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy